

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Jänner 1950

61/J

Anfrage

der Abg. Preußler, Voithofen und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Fahrerflucht.

-.-.-.-.-

In letzter Zeit häufen sich die Unfälle im Straßenverkehr und insbesondere die sogenannte Fahrerflucht. Das Verhalten von Kraftfahrzeuglenkern, die einen Unfall verschuldet haben und die verunglückten Personen ihrem Schicksal überlassen, ist unso verwerflicher, als dadurch in der Regel die Unfallsfolgen noch vergrößert werden. Mit Recht hat die Gesetzgebung verschiedener Länder dieses Verhalten als ein eigenes Delikt bezeichnet. Im österreichischen Strafgesetz fehlt noch immer eine solche Bestimmung.

In Zusammenhang damit lenken die anfragestellenden Abgeordneten die Aufmerksamkeit des Herrn Bundesministers auf den Umstand, dass auch die Versorgung der Hinterbliebenen nach Opfern von Verkehrsunfällen unbefriedigend ist. Es deckt zwar die obligatorische Haftpflichtversicherung im allgemeinen die Ansprüche; sie trifft jedoch keine Vorsorge für die soziale Notlage dieser Menschen in der Zeit bis zur Erledigung ihrer Ansprüche. Es entspricht der Billigkeit, dem schuldtragenden Fahrzeuglenker die Verpflichtung aufzuerlegen, den Unterhalt von Hinterbliebenen der Opfer eines von ihm verursachten Verkehrsunfalles sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung könnte beispielsweise als Voraussetzung für die Entlassung aus der Haft genommen werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Novellierung zum Strafgesetzbuch vorzulegen, welche eine Sonderbestrafung für Fahrerflucht und die Sicherstellung des einstweiligen Unterhaltes für Hinterbliebene von Opfern eines Verkehrsunfalles vorsieht?